

Vorgehensweise der Schule im Zusammenhang mit Coronafällen

- Was tun, wenn noch kein Testergebnis vorliegt? -

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in das Schuljahr 2020/2021 sind wir gut gestartet. Wir konnten alle Schülerinnen und Schüler zum neuen Schuljahr herzlich begrüßen und freuen uns auf ein gutes Schuljahr.

Gleichzeitig werden wir im Verlauf des Schuljahres immer wieder mit unterschiedlichen Fragen konfrontiert, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Hier werden wir, auf die jeweilige Situation bezogen, gut und abgestimmt reagieren.

Zu Beginn des Schuljahres schauen wir nochmals besonders sensibel auf aktuelle Entwicklungen. Unser grundsätzliches Bestreben ist immer darin zu finden, den bestmöglichen Gesundheitsschutz mit dem bestmöglichen Schulbesuch und dem damit verbundenen Lernen zu verbinden.

Zum grundsätzlichen Vorgehen ist uns durch das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein Verlaufsplan vorgegeben, den wir in unserem Handeln beachten. Auch für Sie als Eltern sind hier die verschiedenen Handlungsebenen transparent dargestellt. Diese finden Sie auf unserer Homepage als PDF-Datei zum download mit dem Titel „anlage_5_umgang_mit_krankheits-_und_erka[...]“ <https://www.igs-buseck.de/sonderseite-covid-19/>

Einen Bereich möchte ich gerne besonders herausgreifen.

Ein Kind geht in die Schule und hatte zuvor Kontakt zu einer anderen Person, von der sich nachträglich herausstellt, dass diese mit dem Coronavirus infiziert wurde. Von dem Kind selbst liegt zum Zeitpunkt des Schulbesuchs noch kein Testergebnis vor.

Es ist gut möglich, dass eine solche Situation während der Corona-Pandemie insbesondere in einer Schule auftreten kann.

Hierzu geben die beiden Ministerien folgenden Handlungshinweis:

Es besteht „**kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.**“

Betrifft Kontakte

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.

(Quelle: **Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen; Hessisches Kultusministerium 8/2020**)

Für uns als Schule bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler in einem solchen Fall weiterhin zur Schule kommen können. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir darüber hinaus jede eintretende Situation getrennt voneinander beraten und situativ im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten entscheiden bzw. die Verständigung mit Ihnen suchen werden.

Sie können davon ausgehen, dass wir jede Handlung besonnen und umsichtig umsetzen werden. Sollten dennoch Fragen entstehen, können Sie jederzeit mit uns in Kontakt treten. Auch sind wir konstant in Kontakt zum Staatlichen Schulamt und zum Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Maier
Schulleiter